

verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hilfsweise dadurch, dass es die Kommission nicht von derartigen Bestimmungen unterlassen hat;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, enthalte eine stillschweigende Pflicht für die Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie geregelte Frist für deren Umsetzung einzuhalten. Diese Frist sei am 1. April 2001 abgelaufen, ohne dass Irland die Bestimmungen erlassen habe, die notwendig seien, um der im Antrag der Kommission erwähnte Richtlinie nachzukommen.

(¹) Abl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 19. September 2002

(Rechtssache C-331/02)

(2002/C 274/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. September 2002 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist X. Lewis, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/30/EG (¹) des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft verstoßen hat, dass es für Gibraltar nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, Maßnahmen zu ergreifen, um der Richtlinie in seinem gesamten Hoheitsgebiet nachzukommen, sei unstreitig.

Da das Vereinigte Königreich die Kommission von Vorschriften, die erlassen worden seien, um der betroffenen Richtlinie in Bezug auf Gibraltar nachzukommen, nicht unterrichtet habe und da die Kommission nicht im Besitz sonstiger Informationen sei, aufgrund deren sie zu dem Ergebnis gelangen könne, dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, müsse sie annehmen, dass das Vereinigte Königreich derartige Vorschriften noch nicht erlassen und damit seine Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht erfüllt habe.

(¹) Abl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 19. September 2002

(Rechtssache C-332/02)

(2002/C 274/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. September 2002 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist X. Lewis, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 1999/13/EG (¹) des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, verstoßen hat, dass es für Gibraltar nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, Maßnahmen zu ergreifen, um der Richtlinie in seinem gesamten Hoheitsgebiet nachzukommen, sei unstrittig.

Da das Vereinigte Königreich die Kommission von Vorschriften, die erlassen worden seien, um der betroffenen Richtlinie in Bezug auf Gibraltar nachzukommen, nicht unterrichtet habe und da die Kommission nicht im Besitz sonstiger Informationen sei, aufgrund deren sie zu dem Ergebnis gelangen könne, dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, müsse sie annehmen, dass das Vereinigte Königreich derartige Vorschriften noch nicht erlassen und damit seine Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht erfüllt habe.

(¹) ABl. L 85 vom 29.3.1999, S. 1.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2002

(Rechtssache C-333/02)

(2002/C 274/38)

Die Italienische Republik hat am 20. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Umberto Leanza im Beistand von Avvocato dello Stato Giacomo Aiello.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1129/2002 (¹) der Kommission vom 27. Juni 2002 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 soweit darin kein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker für alle Gebiete Italiens festgelegt wird, und gegebenenfalls auch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 (²) des Rates vom 19. Juni 2001 für nichtig zu erklären;

- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verordnung der Kommission zur Festsetzung der „abgeleiteten“ Interventionspreise für Zucker und Zuckerrüben habe im fünften aufeinander folgenden Jahr die Zuschussgebiete bestimmt, ohne dabei Italien mit einzubeziehen, auf das demzufolge der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1260/2001 festgelegte „gewöhnliche“ Interventionspreis angewandt werde.

Als Kriterium für die Einstufung eines Gebietes als Zuschussgebiet habe man die sich aus den Bilanzen ergebenden Daten über die Erzeugung und den Verbrauch verwendet, die die Mitgliedstaaten mitgeteilt hätten.

Für Italien sei eine um 111 400 Tonnen über der Verbrauchsschätzung liegende Zuckererzeugung angenommen worden.

Die Kommission komme zu einem solchen Ergebnis, indem sie zur Bestimmung des Verbrauchs ein Kriterium verwende, das die italienische Regierung für rechtswidrig und fehlerhaft halte.

Vor allem werde bei der Berechnung des voraussichtlichen Verbrauchs nicht der Zucker berücksichtigt, der in für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen enthalten sei.

Die Kommission sei also davon ausgegangen, dass für den „Verbrauch“ nur Weißzucker zu berücksichtigen sei, der unmittelbar in Italien verwendet werde, nicht aber der Zucker, der (in Italien) für die Herstellung von zuckerhaltigen, für die Ausfuhr bestimmten Produkten verwendet werde.

Es sei also nicht der „Zuckerbedarf“ bestimmt worden, den der Markt „verbrauchen“ werde, sondern der Verbrauch im nationalen Hoheitsgebiet im engen Sinne.

Dies sei keine ordnungsgemäße Bestimmung, weil ein unangemessen restriktiver Verbrauchsbegriff verwendet werde.

(¹) ABl. L 169 vom 28.6.2002, S. 22.

(²) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.